

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 8.

Donnerstag, den 27. März

1902.

Die Vornahme der Religionsprüfungen an den Volksschulen betreffend.

Nr. 2840. An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Schulinspektionen und Pfarrämter.

Zur Ergänzung unseres Erlasses vom 16. Januar d. J. Nr. 613 (Anzeigebblatt Nr. 2) und zur Beseitigung verschiedener Bedenken und Schwierigkeiten wird verordnet:

1. Die Erzbischöflichen Schulinspektoren sind berechtigt, die alle zwei Jahre in den einzelnen Schulen von ihnen vorzunehmenden Religionsprüfungen auch während des Schuljahres, nicht nur gegen Schluß desselben, abzuhalten. Sie haben dann den bisher durchgenommenen Theil des Jahrespensums eingehend zu prüfen, sollen aber auch nach ihrem billigen Ermessen sich über die Leistungen des Vorjahres orientieren. — Es dürfte sich empfehlen, in größeren Schulen mehr regelmäßig, an zweiklassigen Schulen etwa abwechselnd die Prüfung gegen Ende des Schuljahres vorzunehmen.

Es soll hier an die Vorschrift des Lehrplans I. 4. erinnert werden, daß nach je vier Wochen bezw. nach Durchnahme eines größeren Abschnittes das Durchgegangene zu wiederholen ist.

2. Die Herren Schulinspektoren werden die beabsichtigte Prüfung wenigstens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Pfarramte sowie der Großherzoglichen Kreisvisitation anmelden. Das Pfarramt hat dann sofort den üblichen Bericht mit den vorgeschriebenen Beilagen der Inspektion zu übersenden, während in den Jahren, in welchen pfarramtliche Prüfung stattfindet, die Einsendung längstens 14 Tage nach Schluß des Schuljahres zu erfolgen hat.

Die Erstattung der Jahresberichte und Vorlage der Akten seitens der Herren Schulinspektoren erwarten wir längstens bis Ende Juli.

3. Die Gebühren der Erzbischöflichen Schulinspektoren sollen auch künftig 10 M. für den Tag betragen, welcher Betrag auf kirchliche Fonds des Pfarrorts bezw. der Filialen zu übernehmen oder entsprechend zu vertheilen ist. Auch für nöthiggewordene Mehrausgaben haben diese Fonds aufzukommen.

Wenn in besonderen Fällen der Verhältnisse wegen — nachdem hierüber zwischen der Erzbischöflichen Schulinspektion und der Großherzoglichen Kreisvisitation Einverständnis erzielt ist — die Schulkinder eines Ortes an einen andern zur Prüfung durch ihren Lehrer geführt werden, so hat der Lehrer ebenfalls eine entsprechende Gebühr — von 3 bis 5 M. — anzusprechen.

Freiburg, den 21. März 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pastoralkonferenzen pro 1902 betreffend.

Nr. 2941. Die Aufsatzhemata für die diesjährigen Pastoralkonferenzen sind folgende:

1. Die Bedeutung der Rhetorik für das kirchliche Predigtamt soll durch Gründe und Beispiele gewürdigt werden.
2. Wie erwirbt sich der Seelsorger die nothwendige Kenntniss seiner Gemeinde und das Vertrauen derselben?
3. Wie ist die der Elementarschule entwachsene Jugend mit Rücksicht auf die Gefahren unserer Zeit im katholischen Glauben und Leben zu erhalten?

Freiburg, den 23. März 1902.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend.

Nr. 7880. An die Katholischen Stiftungsräthe, die Herren Pfündnießer und Kammerer.

Im Anschluß folgt eine kurze Belehrung über die wichtigsten für die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Baden geltenden Bestimmungen.

Die Katholischen Stiftungsräthe, die Herren Pfündnießer und Kammerer werden angewiesen, durch geeignete Anträge und Auskunftsertheilung darauf hinzuwirken, daß die Steueransätze möglichst richtig erfolgen, und wenn ein Steueransatz unrichtig zu sein scheint, alsbald nach Eröffnung des Ansatzes durch die Notariate hierher unter Anschluß der erforderlichen Schriftstücke zu berichten, damit gegebenenfalls die Richtigstellung veranlaßt werden kann.

Dieselben sind ferner dafür haftbar, daß etwaige Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht oder „einstweilen“ entrichteter Erbschafts- und Schenkungssteuer rechtzeitig geltend gemacht werden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e s e r.

Liebler.

Belehrung

über

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sind enthalten:

1. im Gesetz vom 14. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XIX. Seite 165);
2. in der Verordnung vom 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. L. S. 829).

Für die kirchliche Vermögensverwaltung kommt im Wesentlichen das Folgende in Betracht:

Der Erbschaftssteuer unterliegt der Anfall von Vermögen von Todeswegen d. h. durch

1. gesetzliche Erbfolge (§ 1922/36 B. G. B.);
2. Pflichttheilsrecht (2303 B. G. B.);
3. Testament (1937, 1939, 2064 ff. B. G. B.);
4. Erbvertrag (1941, 2274/2302 B. G. B.).

Gesetzliche Erbfolge und Pflichttheilsrecht sind bei juristischen Personen (§ 21—90 B. G. B.) ausgeschlossen.

Der Schenkungssteuer unterliegt der Erwerb von Vermögen durch Schenkung unter Lebenden (§ 516/34 B. G. B.).

Die Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 B. G. B.) wird je nach der Sachlage bald als Erbvertrag, bald als Schenkung unter Lebenden behandelt.

Schenkungen von beweglichen Sachen und von Rechten (vgl. Handgeschenke, schenkungsweise Cessionen u. dgl.), die nicht notariell beurkundet sind, bleiben steuerfrei (wegen Ausnahme vgl. § 48 Absatz 2 des G. St. G.: Schenkung von Rechten an Grundstücken und Lebensversicherungs-Verträgen zugunsten Dritter).

Zuwendungen durch eine Auflage, die einer Verfügung von Todeswegen, einer Schenkung unter Lebenden oder einer solchen auf den Todesfall beigelegt ist, werden einer Zuwendung auf den Todesfall bzw. durch Schenkung gleichgeachtet.

Bildet eine Zuwendung zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken den Gegenstand der Auflage und ist dabei weder eine bestehende noch eine zu errichtende Stiftung als Empfängerin der Leistung angegeben, so wird die Zuwendung so behandelt, als ob zu dem bezeichneten Zweck eine Stiftung im Betrag der Zuwendung angeordnet und diese Stiftung der Empfänger der Zuwendung wäre.

Die Steuer ist von demjenigen Betrag zu entrichten, um welchen der Empfänger durch den Erwerb reicher wird; es sind daher insbesondere alle Schulden, Lasten und eventuell auch der Werth der Leistungen, die bei einer zur Vergütung von Leistungen bestimmten Zuwendung übernommen werden, in Abzug zu bringen. Dies gilt namentlich für Belastung einer Zuwendung mit „Zahrtagen“; der Betrag dieser Belastung ergibt sich aus der W. D. des Erzbischöflichen Kapitels-Vikariats vom 8. Juni 1876 Nr. 4228 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1876 Nr. 8 Seite 35).

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt bei Anfällen an juristische Personen regelmäßig 10 Prozent.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

B. G. B. = (Neues) Bürgerliches Gesetzbuch.

B. V. = Vollzugsverordnung zum Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz.

Gegenstand der Steuer. I. Erbschaftssteuer § 1 Erb. St. G.

II. Schenkungssteuer § 46 Erb. St. G.

§ 48 Erb. St. G.

Auflagen. (§ 525 u. 1940, 2192 ff. B. G. B.) § 2 Erb. St. G. § 46 Abs. 2 Erb. St. G.

§ 2 Erb. St. G.

Steuerpflichtiger Betrag. § 11 Erb. St. G.

§ 46 B. V.

Betrag der Steuer. § 3 Ziffer 5 Erb. St. G.

Ausnahmen:

1. Mit 6 Prozent sind zu versteuern:

§ 3 Ziff. 4 d
Erb. St. G.

Anfälle, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist und sie nicht nur einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen.

Deffentlich sind z. B. die Zwecke der Kirchenfonds (Erlaß Großh. Steuerdirektion vom 17. August 1901 Nr. 21371), der Kirchengemeinden, der Messnerfonds, Pfründen, Kaplaneifonds, der Bruderschaftsfonds u. a. m. Auch die Zwecke der Baufonds sind regelmäßig öffentliche (vergleiche wegen dieser Fonds unten Ziffer 2b).

Die wirkliche Verwendung zu den bestimmten öffentlichen zc. Zwecken ist bei den vorgenannten juristischen Personen regelmäßig als gesichert zu betrachten. *)

2. Ganz steuerfrei sind:

§ 4 Ziffer 8
Erb. St. G.

a) Anfälle, deren Werth rein 100 M. nicht übersteigt. **)

b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohlthätigkeit, des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgesellschaften verwendet werden sollen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. die Katholische Kirche in Baden, der Erzbischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, Kirchenfonds, Baufonds, Pfarr- und Kaplaneipfründen, Messnerfonds, Bruderschaftsfonds, Kapellenfonds u. a. m. (nicht aber das Erzbischöfliche Ordinariat und der Stiftungsrath).

Zu Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts bestimmt ist z. B. auch die Schenkung einer Bibliothek zur Benützung für die Pfarrangehörigen (Erlaß der Steuerdirektion vom 7. Oktober 1901 Nr. 25807), die Schenkung zur Anschaffung kirchlicher Gesangbücher, zur Errichtung eines Heimes für Krankenschwestern, zu einer Kinderbewahranstalt, zu Anniversaralmoosen u. s. w.

Die Verwendung zu einem der gedachten Zwecke muß vom Erblasser oder Schenkgeber bestimmt sein. Als „Bestimmung“ gilt auch schon die einfache Zuwendung an eine den steuerfreien Zweck ausschließlich repräsentierende juristische Person des öffentlichen Rechts. ***)

„Errichtung“ umfaßt Neubau, Erweiterung, Vergrößerung, Unterhaltung oder Ausschmückung von Kirchen, Kapellen und Pfarrhäusern. (Erlaß Großh. Steuerdirektion vom 18. Juli 1901 Nr. 19002, abgedruckt in den Bekanntmachungen der Steuerdirektion vom Jahr 1901 Nr. 21.)

Unter Umständen kann Sicherstellung oder einstweilige Entrichtung der Steuer angeordnet werden, wenn die Verwendung nicht alsbald zu dem bestimmten Zweck erfolgt. § 4 Ziff. 8 Abs. 2
Erb. St. G.

Die Feststellung der Steuer liegt den Notaren ob. (Wegen der Zuständigkeit vergleiche § 30 und 51 des Erb. St. G.) **Behörden.**
§ 7 B. B.

Dem Steuerpflichtigen ist der Steueranfaß unter Angabe der für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse mittelst Zustellung zu eröffnen. § 42, 52
Erb. St. G.

Gegen den Steueranfaß steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Steuerdirektion zu, gegen deren Entscheidung wieder die Beschwerde an das Finanzministerium und (daneben) der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. **Rechtsmittel.**
§ 45 Erb. St. G.
§ 52 Erb. St. G.

Rechtskräftig d. h. unabänderlich festgestellt wird die Steuer erst durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.

Es wird übrigens darauf hingewiesen, daß die Rechtsvertretung der Kirchengemeinden, kirchlichen Fonds und Pfründen dem Katholischen Oberstiftungsrath zukommt und die Stiftungsräthe und Pfründnießer hiezu nicht zuständig sind. (§ 11 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens betreffend.)

*) Ein Vermächtniß z. B. „an den Kirchenfond S.“ ist demnach nur mit 6% zu versteuern, auch wenn eine nähere Zweckbestimmung nicht angegeben ist.

**) Also steuerfrei z. B. Vermächtniß „an den Kirchenfond S. in Höhe von 300 M. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes (sog. „Jahrtagsstiftung“). Die Belastung beträgt 200 M., die Bereicherung übersteigt daher 100 M. nicht. (Erlaß Großh. Steuerdirektion vom 14. März 1901 Nr. 5092.)

***) Also die Schenkung von 1000 M. „an den Kirchenbau fond S.“ ist steuerfrei, die „an den Kirchenfond S.“ mit 6% zu versteuern, auch wenn die Zuwendung zu Bauzwecken benützt wird. Steuerfrei dagegen: „1000 M. an den Kirchenfond S. zur Unterhaltung der Pfarrkirche.“

**Rück-
erstattung.**
§ 85 B. B.

Zu Unrecht bezahlte Erbschafts- und Schenkungssteuer kann zurückverlangt werden. Ansprüche auf Rück-erstattung sind unter Angabe der Gründe bei demjenigen Notariat zu erheben, von dem die Steuer angelegt wurde; die Entscheidung erfolgt durch die Steuerdirektion. Eine Rück-erstattung rechtskräftig fest-gestellter Steuern ist ausgeschlossen. Anspruch auf Rück-erstattung ist unter anderm auch gegeben, wenn z. B. die Zuwendung infolge Aufhebung des Schenkungsvertrags oder des Testaments oder aus andern Gründen wieder wegfällt (vergleiche § 20 und 53 des Erb. St. G.) oder die Steuer „einstweilen“ entrichtet werden mußte, weil die Verwendung zum steuerfreien Zweck nicht gesichert war und die Verwendung dann nachträglich erfolgt. (§ 4 Ziffer 8 Absatz 2 Erb. St. G.)

§ 53 Erb. St. G.

Verjährung.

Die Ansprüche des Staats auf Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, ebenso aber auch die Ansprüche auf Rück-erstattung zu Unrecht oder „einstweilen“ bezahlter Beträge gegen den Staat ver-jähren in 5 Jahren jeweils von Entstehung des Anspruchs (auf Zahlung der Steuer bezw. Rück-erstattung derselben) an.*)

Wegen Unterbrechung der Verjährung vergleiche Gesetz vom 21. Juni 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben mit den durch Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. verfügten Aenderungen.

**Gnadenweiser
Nachlaß.**
§ 86 B. B.

Gesuche um gnadenweisen Nachlaß oder Rück-erstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuer sind beim zuständigen Notariat einzureichen; die Entscheidung erfolgt durch die Steuerdirektion, wenn aber mehr als 500 M. nachgelassen werden sollen, durch das Finanzministerium.

*) B. B. Kirchenfond S. hat 1900 zum Neubau einer Kirche 10000 M. erhalten und „einstweilen“ 6% Erbschaftssteuer bezahlen müssen (§ 4 Ziff. 8 Absf. 2 des Erb. St. G.); 1920 wird der Neubau erstellt und hiezu die 10000 M. verwendet; der Anspruch auf Steuerrückvergütung verjährt frühestens 1925 (vgl. § 79 B. B.).

Die Anzeige von Stiftungen betreffend.

Nr. 7487. Die Katholischen Stiftungsräthe werden mit Bezug auf die Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 10. Januar 1901 Nr. 36, Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 2, in Kenntnis gesetzt, daß ihnen über die erfolgte Anzeige derjenigen Stiftungen, zu deren Annahme sie gemäß Ziffer II dieser Verordnung selbst ermächtigt sind, in der Regel eine Bescheinigung des Katholischen Oberstiftungsrathes nicht mehr zukommen wird.

Dabei machen wir insbesondere auf Ziff. VI Absatz 4 der Verordnung aufmerksam, wornach, soweit es sich um Zuwendungen der in Ziff. IIa und b bezeichneten Art und um unbelastete Zuwendungen in baarem Geld oder um regelmäßige Jahrtagsstiftungen handelt, lediglich pfarramtlich beglaubigte Abschriften der Protokolle (Stiftungsurkunden) und der Annahmebeurkundungen der Stiftungsräthe — nicht die Urschriften der Stiftungsurkunden bezw. Protokolle — vorzulegen sind.

Diese Bestimmung, durch welche die Nothwendigkeit der Rücksendung der Urkunden und der dadurch entstehende Zeit- und Porto-Aufwand bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Stiftungsanzeigen vermieden werden soll, ist künftig immer zu beachten.

Karlsruhe, den 10. März 1902.

Katholischer Oberstiftungsrath.
F e j e r.

Sidinger.

P f r ü n d e a u s s c h r e i b e n.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Subigheim, Dekanats Buchen, mit einem Einkommen von 1288 M. außer 88 M. 60 S für Abhaltung von 57 gestifteten Jahrtagen, wovon 13 mit einer Gebühr von 22 M. auf der Pfründe selbst ruhen.

Neunkirchen, Dekanats Waibstadt, mit einem Einkommen von 1464 M. außer 124 M. für Abhaltung von 112 gestifteten Jahrtagen und außer 5 M. 13 S für Abhaltung des Gottesdienstes im Filial Neckar-lagenbach an drei Feiertagen.

Obersimonswald, Dekanats Waldkirch, mit einem Einkommen von 1276 *M.* außer 136 *M.* 86 *S.* für Abhaltung gestifteter Jahrtage, worunter 82 *M.* für 82 zur Pfründe gestiftete Jahrtage enthalten sind, und mit der Verbindlichkeit, zur Tilgung einer restlichen beim Katholischen Religionsfond Freiburg errichteten Provisoriumsschuld im Betrage von 366 *M.* 22 *S.* jährlich auf 4% Zins und Kapital 70 *M.* zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst- desselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Bühl, Dekanats Offenburg, mit einem Einkommen von 3980 *M.* außer 116 *M.* 58 *S.* für Abhaltung von 123 gestifteten Jahrtagen und mit der Verbindlichkeit, daß der künftige Pfründnießer die Pension des resignierten Pfarrers mit jährlich 2200 *M.* zu bestreiten hat.

Wieden, Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 1348 *M.* außer 152 *M.* 48 *S.* für Abhaltung von 147 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchst- desselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

III.

Weißdorf, Dekanats Haigerloch, mit einem Einkommen von 2197 *M.*

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Fürsten Leopold von Hohenzollern gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Hohenzollern'schen Hofkammer in Sigmaringen einzureichen.

IV.

Herbolzheim, Dekanats Mosbach, mit einem Einkommen von 1692 *M.* außer 97 *M.* 34 *S.* für Abhaltung von 82 gestifteten Jahrtagen und 6 Miserere und außer 18 *M.* 46 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei Ihrer Erlaucht der Gräfin Marie zu Leiningen-Neudenu — unter der Adresse Hirschstraße Nr. 128 in Karlsruhe — innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate einzureichen.

V.

Dettingen, Dekanats Haigerloch, mit einem Einkommen von 2107 *M.*

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennungen.

Zu Erzbischöflichen Schulinspektoren wurden ernannt:

In den Stadtkapiteln **Freiburg**, **Karlsruhe** und **Mannheim** sind die Stadtdekane zugleich die Schulinspektoren für die Schulen des gesammten Stadtbezirks mit Ausnahme der von ihnen selbst unterrichteten Klassen.

- Im Landkapitel **Buchen**: Pfarrer Wilhelm Walz in Hollerbach für die Volksschulen der Pfarreien Hettingenbeuern, Limbach, Mudau, Schlossau und Steinbach. — Schulinspektor Dekan Franz Leuser, Pfarrer in Göbgingen, prüft die Schule in Hollerbach.
- Im Landkapitel **Lauda**: Pfarrer Karl Josef Faulhaber in Distelhausen für die Volksschulen der Pfarreien Borberg, Dittigheim, Heckfeld, Königshofen, Ruppriehausen, Lauda, Oberbalbach, Oberlauda, Unterschüpf und Zimmern. — Schulinspektor Pfarrer Anton König in Oberbalbach erhält zugetheilt die Schulen der Pfarreien Gerchsheim, Grünsfeld, Imspan, Krensheim, Kützbrunn, Messelhausen, Poppenhausen, Schönfeld, Unterbalbach, Unterwittighausen und Bilchband. — Schulinspektor Pfarrer Martin Noë in Reichholzheim hat zu prüfen in den Schulen der Pfarreien Distelhausen und Gerlachshausen.
- Im Landkapitel **Neustadt**: Dekanatsverweser Josef Blattmann, Pfarrer in Reifelsingen, für die Volksschulen der Pfarreien Altglashütten, Breitnau, Hinterzarten, Lenzkirch, Neustadt, Saig, Schluchsee und Waldau. — Stadtpfarrer Franz Müller in Löbdingen für die Volksschulen der Pfarreien Bachheim, Bubenbach, Friedentweiler, Göschweiler, Gündelwangen, Kappel mit Grünwald, Reifelsingen und Röttenbach. — Schulinspektor Pfarrer Wolfgang Keller in Thannheim prüft in den Schulen von Löbdingen.
- Im Landkapitel **St. Leon**: Pfarrer Josef Lorenz Isemann in Malsch für die Volksschulen der Pfarreien Eichersheim, Kronau, Malschenberg, Rauenberg, Rettigheim, Roth, St. Leon und Zeuthern. — Schulinspektor Pfarrer Josef Münch in Mingolsheim hat die Schule zu Malsch zu prüfen.
- Im Landkapitel **Stühlingen**: Schulinspektor Stadtpfarrer Kilian Ruhnimhof erhält zu seinem bisherigen Inspektionsbezirke noch die Volksschulen der Pfarreien Achdorf, Blumberg, Bonndorf und Eschach.
- Im Landkapitel **Villingen**: Pfarrer Karl Welte in Sumpfohren für die Volksschulen der Pfarreien Döggingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Hausen v. W., Hondingen, Hüfingen, Niedböhlingen, Thannheim und Unadingen. — Schulinspektor Stadtpfarrer Josef Scherer in Villingen prüft die Schule in Sumpfohren.
- Im Landkapitel **Waibstadt**: Stadtpfarrer Heinrich Schäfer in Sinzheim für die Volksschulen der Pfarreien Aglasterhausen, Barga, Grombach, Hasmersheim, Heinsheim, Mauer, Neunkirchen, Obergimpern, Siegelbach und Spechbach.
- Im Landkapitel **Waldkirch**: Pfarrer Karl Fuchs in Bleibach für die Volksschulen der Pfarreien Elzach, Lehen, Oberbiederbach, Oberprechtal, Obersimonswald, Oberspizzenbach, Oberwinden, Siegelau, Untersimonswald, Yach und Zähringen. — Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Sachs in Emmendingen prüft die Schule in Bleibach.
- Im Landkapitel **Wallbörn**: Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Walz in Hollerbach hat die Schule in Waldstetten zu prüfen.
- Im Landkapitel **Wiesenthal**: Kammerer Karl Thoma, Pfarrer in Wallbach, für die Volksschulen der Kuratie Brombach und der Pfarreien Eichsel, Kleinlaunenburg, Lörrach, Murg, Oberschwörstadt, Deslingen, Rickenbach, Stetten und Todtnau. — Schulinspektor Stadtpfarrer Scherer von Todtnau verliert die Schulen der Pfarreien Eichsel, Lörrach, Stetten und der Kuratie Brombach, erhält aber zu seinem Distrikt die Schulen der Pfarrei Schönau. — Schulinspektor Dekan Ferdinand Hund, Stadtpfarrer in Säckingen, prüft die Schule in Wallbach.

Versetzung.

10. März: Priester Dr. Franz Xaver Keller, bisher Studien halber beurlaubt, als Vikar an die Herz-Jesu-Kuratie in Freiburg.

Sterbefall.

16. März: Barnabas Zimmermann, resignierter Pfarrer von Reichenau-Oberzell, † in Ueberlingen a. S.

R. I. P.